

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte - Carl-Miller-Straße 7 - 39112 Magdeburg

Herrn
Lars Neugebauer

Ansprechpartner:
Detlef Garz

Tel.: 0391-5445912
Fax: 0391-5445922
E-Mail: garz@fuk-mitte.de

Az.: TAD / ga

Magdeburg, 19.10.2010

Ihre telefonische Anfrage bezüglich der Verwendungsdauer für Jugendfeuerwehrschutzhelme vom 19.10.2010

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) müssen Jugendfeuerwehrhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ (früher DIN 4840 „Arbeitsschutzhelme“) erfüllen.

Schutzhelme bestehen aus Kunststoff und haben eine begrenzte Lebensdauer. Für Industrieschutzhelme aus thermoplastischem Kunststoff, zu denen auch der Jugendfeuerwehrhelm zählt, beträgt diese in der Regel 4 Jahre. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften u. a. mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d.h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand.

Jugendfeuerwehrhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen erhöhte Verwendungsdauer auf 10 Jahre ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Jugendfeuerwehrhelme nicht so häufig benutzt werden und im Regelfall trocken und vor Sonnenlicht geschützt aufbewahrt werden.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 4 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Garz)